

RELIGION UND ÖFFENTLICHKEIT

BEWÄHRUNGSPROBEN UND ANFRAGEN

Wie soll man zu Beginn des Jahres 2021 über Religionsfreiheit und ihre Rolle für unsere Gesellschaft schreiben? Angesichts der Verwerfungen, die die Corona-Pandemie über unser Leben gebracht hat, besteht jedenfalls durchaus Anlass, die Fundamente in Augenschein zu nehmen, auf die das Religionsverfassungsrecht in unserem Gemeinwesen bisher gebaut worden ist: Lassen sich noch Gründe anführen, warum der Religion ein besonderer Schutz gebührt, insbesondere für ihre Rolle in der Öffentlichkeit, und was müssen Religionsgemeinschaften dafür auch selber einbringen, wenn es ernst wird? Welche Grundlagen haben also noch immer echte Substanz, wo handelt es sich nur noch um überkommene Privilegien?

von Prof. Dr. Hinnerk Wißmann

Schutz der Religion und religiöse Neutralität

Bekanntlich gelten seit mehr als 100 Jahren in Deutschland die (ungefähr) gleichen Rechtsbestimmungen für die Stellung der Religion, eine sehr erstaunliche Stabilität, wenn man bedenkt, wie oft sonst rechtliche Bestimmungen und auch die Verfassung geändert werden. Die Weimarer Reichsverfassung (1919) beendete endgültig das alte Bündnis von Thron und Altar (das sich ja aber zuvor seit Mittelalter und Konfessionalisierung durchaus weiterentwickelt hatte). Als neuer Grundsatz wurde festgelegt: „Es besteht keine Staatskirche“. Kombiniert wurde diese repub-



likanische Grundregel einerseits mit bestimmten Vorgaben für die Gleichbehandlung (aller) Religion und Weltanschauung, andererseits mit einer Reihe von Vorrechten für Religionsgemeinschaften gegenüber anderen Formen bürgerlicher Vereinigungs- und Meinungsfreiheit. Zu erinnern ist insbesondere an die durchaus merkwürdige Organisationsform einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, die den Religionsgemeinschaften zukommt, obwohl sie doch heute eindeutig als Teil der Gesellschaft und nicht als Teil des Staates anzusehen sind. Solche Kompromisse, wie sie damals zwischen dem Zentrum (als der politischen Vertretung der Katholiken in Deutschland), Sozialdemokraten und Liberalen geschlossen wurden, erweisen sich gelegentlich als besonders haltbar – 1949 wurden die Bestimmungen der „Weimarer Kirchenartikel“ in das Grundgesetz einfach übernommen.

„Schutz der Religion und religiöse Neutralität sind für das deutsche Religionsverfassungsrecht kein Gegensatz.“

Individuelle und kollektive Religionsfreiheit

Allerdings hat sich natürlich trotzdem in den letzten 100 Jahren sehr viel verändert. Das gilt auch rechtlich, wenn man etwas genauer hinschaut, nämlich auf der Ebene der Rechtsanwendung. Eine stärkere Rolle als zur Weimarer Zeit oder auch noch in den ersten Jahren der Bundesrepublik spielt die individuelle und kollektive Religionsfreiheit, die im Grundgesetz als „starkes“ Grundrecht ganz an der Spitze der besonderen Freiheitsrechte steht und vor allem vom Bundesverfassungsgericht zu einem Bollwerk religiösen Wirkens gemacht worden ist. Fast jede Lebensäußerung kann religiös begründet werden und steht dann unter hohem Schutz – was in einer säkularen Rechtsordnung durchaus nicht selbstverständlich und auch keineswegs unumstritten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat viele dieser Rechte am Beispiel und zugunsten der großen Volkskirchen entwickelt – freilich auch immer Wert darauf gelegt, dass sie dann grundsätzlich jeder Religion zukommen und nicht etwa ein inhaltliches Vor-

recht des Christentums sind: Schutz der Religion und religiöse Neutralität sind für das deutsche Religionsverfassungsrecht kein Gegensatz. Eine Besonderheit ist auch, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften in vielen Feldern Vertragspartner des Staates sind. Miteinander werden wesentliche Fragen des öffentlichen Wirkens in der Schule und im Sozialstaat verabredet – was freilich in der Europäischen Integration auch an seine Grenzen stößt, wenn Kirche und Caritas besondere Arbeitgeberrechte eingeräumt werden, die sich aus der Distanz als Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darstellen können.

Öffentliches Wirken von Religion

Verändert hat sich parallel zur Ausdifferenzierung der Rechtslage vor allem die gesellschaftliche Situation, in der „Religion und Öffentlichkeit“ heute stattfinden: Lange umfassten die beiden großen Volkskirchen mehr oder weniger paritätisch fast die gesamte Bevölkerung. Seit mehr als 50 Jahren sind aber Verschiedenheit und Individualisierung der religiöse Normalfall in Deutschland geworden: Die großen Amtskirchen haben massenhaft Mitglieder verloren und tun das nach wie vor, andere Religionen wie vor allem der Islam sind durch Zuwanderung eine neue Größe geworden und nicht zuletzt ist ein immer größerer Anteil der Bevölkerung nach eigenem Bekunden religiös nicht (mehr) gebunden. Während also früher der Anspruch des Christentums auf öffentliches Wirken darauf begründet wurde, dass die Kirchen – genauso wie der Staat – letztlich fast die gesamte Bevölkerung repräsentierten, muss heute ein Anspruch auf öffentliches Wirken anders und neu begründet werden.

Diversität und Vielfalt des religiösen Sektors

Vor diesem Hintergrund sind zwei Grundauffassungen anzutreffen, wie mit diesen Herausforderungen umzugehen ist: Es lässt sich einerseits – eher pessimistisch – vertreten, dass das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes von Voraussetzungen gelebt hat, die nunmehr entfallen sind. Verfassungsstaat und Christentum hatten danach in der Moderne nur in einem sehr kleinen Zeitfenster, circa von 1960 bis 2000, gleichgerichtete Auffassungen von der Welt und weitgehend gleiche praktische Ziele – nachdem die Kirchen ihren Frieden mit Religionsfreiheit und Demokratie gemacht hatten und der Verfassungsstaat sich selbst mäßigen wollte und die Religion

als gleichsinnigen (und mächtigen) Partner für das öffentliche Wohl ansehen konnte. Viele der Vorrechte der Religion in Deutschland lassen sich in der Tat nur angesichts der Vorannahme erklären, dass der Faktor Religion gesamtgesellschaftlich integrative Wirkung haben kann, die Menschen in der Demokratie also durch Religion zu mehr in der Lage seien als nur zum Höchstmaß an Eigennutz als Ziel von Freiheit. Wenn aber die Vielzahl der Religionen (und auch die innere Verfassung der Kirchen) solche Wirkungen nicht mehr sicher sein lassen, müsste entweder die Stellung der Religion insgesamt zurückgeschnitten werden oder zwischen Religionen stärker als bisher unterschieden werden: Religionsgemeinschaften wären danach entweder nur noch als Teil der vielstimmigen Gesellschaft einzuordnen oder es käme zukünftig auf eine irgendwie geartete „Verfassungsnähe“ der Religionsgemeinschaften an, um ihnen bestimmte Vorrechte zu belassen.

Eine optimistischere Lesart der Veränderungen geht dagegen von der Grundüberzeugung aus, dass Diversität und Vielfalt des religiösen Feldes geradezu ein planmäßiges Ergebnis des Religionsverfassungsrechts sein können – jedenfalls aber kein Grund, an seinen Grundlagen zu zweifeln. Unzweifelhaft ist „Religion als öffentlicher Faktor“ dann aber dennoch anstrengender für alle Beteiligten, als dies ursprünglich der Fall war: Denn man kann zum Beispiel schon nicht mehr voraussetzen, dass kulturelle Codes allseitig bekannt sind. Vom Feiertagsrecht über die Trägervielfalt des Sozialstaats und den Religionsunterricht bis zu den Beteiligungsrechten in Rundfunkanstalten muss alles neu durchdacht und gegebenenfalls auch verhandelt werden, weil die ursprüngliche Identität von Religion und Staatsbürgerschaft weggefallen ist.

Neue Muster von „Religion und Öffentlichkeit“

Wenn sich eine solche Anstrengung lohnen soll, müsste auf einer neuen, mittleren Abstraktionshöhe formuliert werden können, warum „Religion in der Öffentlichkeit“ sich lohnt. Wir sind es seit 50 Jahren gewohnt, auf diese Frage mit dem Wort von Ernst-Wolfgang Böckenförde zu antworten, wonach der freiheitliche Verfassungsstaat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann – und dass er dieses Wagnis um der Freiheit willen eingegangen ist. In seiner ursprünglichen Version („1.0“) war das Wagnis letztlich begrenzt, weil es ja eben von der großen Schnittmenge von

modernem Christentum, Rechtsstaat und Demokratie ausging. Gegenwart und Zukunft müssten – wenn wir auf den Staat schauen – aber neu formulieren, dass mit den Tiefenschichten der Religion eine notwendige und funktionierende Mäßigung des Staates verbunden ist, der ganz auf die Diesseitigkeit dieser Welt verpflichtet ist.

„Neue Muster von ‚Religion und Öffentlichkeit‘ sind keine kleine Aufgabe, aber eine, die sich lohnen kann.“

Ein Beispiel dafür kann der Religionsunterricht sein, der laut Grundgesetz als ordentliches Unterrichtsfach in der öffentlichen Schule „nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt wird – also keine staatliche Religionskunde, sondern das Geheimnis des Glaubens als Teil des staatlichen Schulangebots – dann aber nicht (mehr) beschränkt auf katholischen und evangelischen Unterricht, sondern als prinzipielle Begrenzung staatlicher Steuerung und Bestimmungsmacht, in vielfältigen Formen der Kooperationen, nicht als Gegnerschaft zum demokratischen Staat, sondern als prozedurale Partnerschaft in Verschiedenheit. In diesem Sinn wären neue Muster von „Religion und Öffentlichkeit“ keine kleine Aufgabe, aber eine, die sich lohnen kann.



Prof. Dr. Hinnerk Wißmann
Westfälische Wilhelms-
Universität Münster
Professor für Öffentliches
Recht,
Verwaltungswissenschaften,
Kultur- und Religions-
verfassungsrecht,
Mitglied des Exzellenzclusters
„Religion und Politik“